

Allgemeine Geschäftsbedingungen, inkl. Geschäftsbedingungen für die Vermietung

1. **Allgemeines**
 1. Die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der Fa. SpohrTec, Dipl. Ing. Stefan Spohr, Nieper Str. 26, 47802 Krefeld (im Weiteren SpohrTec genannt) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen, ebenso für zukünftige, selbst wenn diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden. Diese Bedingungen der SpohrTec gelten als maßgebend und verbindlich anerkannt.
 2. Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen ist, gelten ausschließlich die Regelungen der SpohrTec. Andere Bestimmungen, im Besonderen die AGB's des Auftraggebers oder Kunden (im Weiteren AG genannt), werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die SpohrTec ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
 3. Nebenabreden, Abwandlungen oder sonstige Ergänzungen sind schriftlich nieder zu legen. Mündliche Nebenabreden sind dadurch ausgeschlossen. Die elektronische Form kann die schriftliche Form nicht ersetzen.
 4. Material, das von uns vermietet wird, ist grundsätzlich in gebrauchtem Zustand. Auf Neumaterial besteht kein Anspruch - Ausnahme, bei Vertragsabschluss wird dies schriftlich zugesagt und bestätigt.
2. **Vertragsabschluss**
 1. Angebote von SpohrTec sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Der Leistungsumfang der SpohrTec wird durch die Auftragsbestätigung und seinen zugehörigen Anlagen bestimmt. Nebenabreden und Änderungen müssen von SpohrTec schriftlich bestätigt werden.
 2. Nicht genannte Leistungen sind nicht Bestandteil des Vertrages.
3. **Preise und Zahlungsbedingungen**
 1. Sämtliche Preise verstehen sich vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ab Lager SpohrTec ohne Verpackung, Fracht, Zoll und Versicherung. Die Preise erfolgen jeweils ohne Berechnung der Mehrwertsteuer. Diese wird jeweils zum gültigen Prozentsatz entsprechend den geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.
 2. Der Verkauf durch SpohrTec in einen EU-Staat erfolgt grundsätzlich ohne Berechnung der Mehrwertsteuer. Der AG hat alle für das entsprechende Land geltenden melde- und steuerrechtlichen Pflichten vorschriftsmäßig zu erfüllen.
 3. Bei Verkäufen der SpohrTec in ein Drittland erfolgt die Berechnung ohne Mehrwertsteuer. Der AG hat der SpohrTec entweder eine Ausführungsbescheinigung für Umsatzsteuerberechnung oder eine mit dem Ausfuhrstempel der Grenz Zollstelle versehene Kopie der Rechnung beizubringen. Kann ein Ausfuhrnachweis seitens des AG's nicht vorgewiesen werden, so wird ihm die Umsatzsteuer nach berechnet. Das deutsche Ausfuhrzollokument wird von SpohrTec erstellt.
 4. Soweit eine Lieferung frei Baustelle ausdrücklich vereinbart ist, setzt dies eine für die bestellte Lieferung geeignete Baustellenzufahrt voraus. Die Entladung des Lieferfahrzeuges ist in jedem Fall Aufgabe und Sache des Kunden und dabei auf eigene Gefahr und Kosten.
 5. Schecks und Wechsel werden nur nach ausdrücklicher und vorheriger Vereinbarung und ausschließlich zahlungshalber in Zahlung genommen. Die Diskont- und Wechselspesen gehen auch ohne besondere Vereinbarung immer zu Lasten des AG's und sind sofort zur Zahlung fällig.
 6. Die SpohrTec ist berechtigt, Zahlungen des AG's zunächst auf dessen ältere Außenstände anzurechnen und weist den AG über die Art der erfolgten Verrechnung hin. Sind in der Zwischenzeit bereits Zinsen und Kosten entstanden, ist die SpohrTec berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
 7. Aufrechnungsrechte des AG's stehen ihm nur dann zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Außerdem ist er zur Zurückhaltung von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis herrührt.
4. **Lieferzeiten/Teillieferungen**
 1. Die SpohrTec ist grundsätzlich bemüht die angegebenen Lieferfristen einzuhalten. Diese richten sich nach den Angaben der Auftragsbestätigung. Gleichwohl bleibt die Angabe einer Lieferfrist unverbindlich. Wird eine derartige Lieferfrist überschritten, kann die gesetzliche Verzugsfolge erst ausgelöst werden, wenn der AG der SpohrTec zuvor schriftlich und ohne Erfolg eine angemessene Nachfrist gestellt hat.
 2. Teillieferungen sind ausdrücklich vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen statthaft.
 3. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflicht des AG's voraus.
 4. Verzögerungen des Versands infolge von Umständen, die der AG zu verantworten hat, berechtigt die SpohrTec, den ihr entstandenen Schaden einschließlich zu erwartender Mehrkosten (Lagerhaltung, -kosten), in Rechnung zu stellen.
5. **Gefahrenübergang, Verpackungskosten, Transport**
 1. Die Gefahr geht auf den AG über, sobald die Ware dem Transportunternehmen übergeben wurde oder das SpohrTec-Lager verlassen hat. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen die die SpohrTec nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung der Versandbereitschaft auf den AG über.
 2. Sonstige Verpackungen, ebenso Transportverpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. (Euro)Paletten, Stapelgestelle und Transportbehälter bleiben hiervon unberührt. Der AG muss für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigenen Kosten Sorge tragen.
 3. Der Hin- und Rücktransport erfolgt immer an unser Lager für das wir das Angebot unterbreitet haben. Ein anderes Lager oder ein anderer Bestimmungsort ist ausdrücklich zu vereinbaren und dies in schriftlicher Form.
6. **Mängelhaftung**
 1. Der AG hat die Ware unverzüglich - spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen - nach Erhalt zu begutachten. Mängelfeststellungen an der Kaufware muss der AG der SpohrTec unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln sogar spätestens innerhalb 7 Tagen nach dem Erhalt, bei nicht sofort erkennbaren Mängeln, 7 Tagen nach dem Erkennen - schriftlich mitteilen. Andernfalls gilt die Ware als mängelfrei. Nach Ablauf von einem Jahr nach Erhalt der Ware ist die Mängelanzeige für nicht erkennbare Mängel verjährt.
 2. Um die Gewährleistungsansprüche in Anspruch nehmen zu können, muss der AG die unter 6.6.1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten vorschriftsmäßig nachgekommen sein.
 3. Ist die Ware mangelhaft, so hat die SpohrTec die Wahl - unter Ausschluss jeder weiteren Gewährleistungsansprüche des AG's den oder die Mängel zu beheben oder eine mangelfreie Ware zu liefern. Dem AG wird das Recht eingeräumt, bei Fehlschlagen der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
 4. Eine Haftung wird ausgeschlossen für Schäden, die aus folgenden Ursachen herrühren:
 - 6.4.1. Bei Verwendung nicht geeigneter Betriebsmittel und Ersatzstoffe
 - 6.4.2. Unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung der Sache
 - 6.4.3. Bei natürlicher Abnutzung
 - 6.4.4. Mangelhafter Zusammenbau oder fehlerhafte Inbetriebnahme durch den AG oder vom AG bestellte Dritte
 - 6.4.5. Bei nicht beachten der vorliegenden Montage- oder Betriebsanweisung
 - 6.4.6. Bei grob fahrlässiger Behandlung der Kauf- oder Mietsache
 5. Der Zusammen- und Aufbau der SpohrTec-Produkte darf nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufbau- und Verwendungsrichtlinien erfolgen. Werden Teile der SpohrTec und eigene Teile des AG's kombiniert oder werden Teile von anderen Herstellern mit eingebaut, erfolgt dies ausschließlich auf eigene Gefahr des AG's. Eine diesbezügliche Haftung der SpohrTec ist grundsätzlich ausgeschlossen.
 6. Wenn der Ware eine garantierte Eigenschaft fehlt, haftet die SpohrTec nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt nicht, soweit der Zweck der jeweiligen Garantie sich lediglich auf die Vertragsmäßigkeit, nicht aber auf das Risiko von Mangelgeschäden erstreckt.
 7. Bei Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten haftet die SpohrTec nur in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Beschränkt wird dies auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden. Diese Beschränkung gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, soweit das Ziel des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie bei Körperschäden. Die Richtlinien über die Beweislast bleiben hiervon unberührt. Ist die Haftung der SpohrTec beschränkt oder ausgeschlossen, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten,
7. **4. Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis herrührt.**
 8. Wenn der AG in Verzug gerät oder ein Scheck nicht eingelöst werden kann oder ein Wechsel zu Protest geht, so ist die SpohrTec berechtigt, die Restforderungen komplett sofort fällig zu stellen. SpohrTec darf dann auch sämtliche unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem AG fällig stellen.
 9. Die Rechnungen der SpohrTec sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ohne Abzug sofort zahlbar.
 10. Die SpohrTec ist nicht verpflichtet, Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungssicherheiten, im Besonderen Vertragserfüllungsbürgschaften zu leisten.
 11. Bei Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen ist die SpohrTec sofort zu unterrichten.
 12. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an dem die Mietgegenstände das Lager des Vermieters verlassen und endet mit dem Tag der Rückgabe an das Lager des Vermieters.
 13. Werden Mietgegenstände zur Abholung an einem bestimmten Tag bestellt und trotz Bereitstellung nicht abgeholt, so wird die Miete vom Tag der vertragsgemäßen Bereitstellung an geschuldet. Müssen Mietgegenstände vormontiert werden, beginnt die Mietzeit mit Beginn der im Mietvertrag vereinbarten Montagezeit, soweit diese angemessen ist.
 14. Falls Reparaturen an der zurück gelieferten Ware erforderlich sind, verlängert sich die Miete um die hierfür erforderlichen Tage.
 15. Die Mietzeit kann grundsätzlich wetterbedingt nicht gekürzt werden.
 16. Die Mindestmietzeit beträgt immer einen Monat, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
 17. Eine vereinbarte Miete versteht sich immer und zwar in jedem Monat auf 30 Kalendertage und ist im voraus zu zahlen.
 18. Die vereinbarten Mietpreise beinhalten grundsätzlich nicht die Kosten für Be- und Entladung, Montagen, Demontagen und Hin- und Rücktransport, Stellung von Personal und Zubehörmaterial. Die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen.

- Arbeiter, Mitarbeitervertreter und Erfüllungsgehilfen der SpohrTec.
8. Wir haften für Schäden nach den gesetzlichen Regelungen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine fahrlässige Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines Vertreters der SpohrTec oder eines Erfüllungsgehilfen herrühren. Die Schadenersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 9. Des weiteren ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen – insoweit haftet die SpohrTec insbesondere nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind.
 10. Die festgesetzten Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
 11. Die Gewährleistungsfrist nach dem Gefahrenübergang beträgt 1 Jahr.
 12. Gebrauchtwaren werden wie gesehen veräußert, unter dem Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

7. **Unterhaltungspflicht des Mieters und Gebrauch der Ware**

1. Diebstahl, Zerstörung und Beschädigungen der Mietsache gehen bis zur Rückgabe zu Lasten des Mieters. Er ist daher verpflichtet die Ware ausreichend zu sichern und bei Bedarf auf seine Kosten zu versichern.
2. Der AG darf die Mietsache nicht auf anderen Bauvorhaben oder Orten einsetzen, als auf dem Mietvertrag angegeben.
3. Der AG ist verpflichtet, die Mietsache so zu behandeln und schützen, dass sie nicht überbeansprucht wird. Ebenso ist die Ware fach- und sachgerecht zu pflegen und warten. Die Bedienungs- und Wartungsanleitungen sind zu beachten.
4. Der AG muss die Mietsache in gereinigten und wieder verwendbaren Zustand an die SpohrTec zurückgeben, soweit nichts anderes vereinbart ist.
5. Der AG muss in jedem Fall die Ware zurückgeben, die ihm nach dem Mietvertrag zum Einsatz übertragen wurde. Er hat die Beweislast zu tragen, dass es sich bei der zurück gelieferten Ware um die Mietsache handelt, und nicht um Waren des Mieters oder Dritter.
6. Der AG haftet grundsätzlich für alle schuldhaft verursachten Schäden am Mietgegenstand sowie für die vollständige und rechtzeitige Rückgabe der Ware.
7. Die Mietsache darf vom AG an Dritte weder vermietet noch ausgeliehen werden.
8. Entstehen Ansprüche des Mieters an Dritte durch vertragswidrige Handlungen des Mieters, so hat der Mieter diese Ansprüche schon jetzt an uns abzutreten. Die SpohrTec nimmt diese Abtretung an.
9. Der AG hat uns sofort mitzuteilen, wenn durch Dritte Beschlagnahme, Arrest, Pfändung, Hoheitsakt, Ausübung des Vermieterpfandrechtes oder ähnliche Maßnahmen Ansprüche an dem Mietgegenstand geltend gemacht werden, oder das Eigentum und/oder unser mittelbarer Besitz an den Sachen beeinträchtigt oder gar gefährdet wird.
10. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass keine baulichen Veränderungen an der Mietsache vorgenommen werden dürfen. Bei Nichtbeachtung werden die evtl. entstehenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt. Ausnahmen müssen schriftlich genehmigt werden.

8. **Besondere Schadenersatzansprüche**

1. Eine weiterführende Haftung auf Schadenersatz als unter Ziffer 6 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt im Besonderen für Schadenersatzansprüche wegen einer vorvertraglichen oder vertraglichen Pflichtverletzung, wegen Verzug oder wegen einer unerlaubten Handlung.
 2. Die festgesetzten Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- #### 9. **Recht der SpohrTec auf Rücktritt und Kündigung des Mietvertrages**
1. Der SpohrTec wird das Recht eingeräumt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich der AG bei Vereinbarung einer Ratenzahlung mit der Zahlung von zwei aufeinander folgenden

- Raten oder mit einem nicht unerheblichen Teil der jeweils fälligen Rate in Verzug befindet. Dies gilt ebenso, wenn der AG das Insolvenzverfahren, bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein Solches eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
2. Die SpohrTec ist berechtigt sofort den Mietvertrag zu kündigen und die Mietsache zurück zu fordern, bzw. die Abholung zu Lasten des Mieters zu veranlassen, wenn:
 - 9.2.1. der AG mit Mietzahlungen länger als 14 Kalendertage in Verzug ist.
 - 9.2.2. über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt wurde.
 - 9.2.3. die Mietsache oder ein Teil davon ohne unsere schriftliche Einwilligung unsachgemäß und nicht bestimmungskonform verwendet wird. Dies betrifft vor allen Dingen auch die Pflege- und Wartungsverpflichtung.
 - 9.2.4. der Fall eintritt, dass die Ware auf eine andere Baustelle, als die im Vertrag vereinbarte verbraucht wird.
 - 9.2.5. der AG die Mietsache Dritten überlässt.

10. **Höhere Gewalt**

1. Ist die SpohrTec an der Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Vertragsabschluss durch den Eintritt von ungewöhnlichen, unvorhersehbaren Umständen gehindert, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, insbesondere Betriebsstörungen, betriebliche Sanktionen und Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., so verlängert sich die Lieferfrist entsprechen den Auswirkungen. Werden durch diese Beeinträchtigungen die Lieferungen unmöglich, so wird die SpohrTec von ihren Lieferverpflichtungen befreit. Diese Regelung gilt entsprechend bei Streik und Aussperrung.
2. Falls sich durch die oben aufgeführten Fälle die Lieferzeit verlängert oder werden von der Lieferverpflichtung befreit, so sind etwaige daraus abgeleitete Schadenersatzansprüche oder Rücktrittsrechte des AG's ausgeschlossen. Auf die hier genannten Umstände kann sich die SpohrTec nur berufen, wenn sie dies dem AG unverzüglich nach Eintritt mitgeteilt hat.

11. **Eigentumsvorbehalt**

1. Die Ware bleibt grundsätzlich bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen der SpohrTec und dem AG Eigentum der SpohrTec (Vorbehaltware). Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwertes bei der SpohrTec.
2. Verhält sich der AG vertragswidrig, so ist die SpohrTec berechtigt, die Vorbehaltware zurückzunehmen. In dieser Zurücknahme ebenso bei der Pfändung der Vorbehaltware durch die SpohrTec liegt gleichzeitig ein Rücktritt vom Vertrag vor.
3. Der AG ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltware im vorschriftsmäßigen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Sicherheitsübereignung, Verpfändung, Vermietung oder Sicherheitsession sind ihm grundsätzlich untersagt. Die Abnehmer sind verpflichtet, die Rechte und Pflichten des AG bei Weiterveräußerung von Vorbehaltware auf Kredit zu sichern.
4. Die Forderungen des AG aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltware tritt der AG bereits jetzt der SpohrTec ab. Der AG nimmt diese Abtretung in jedem Fall an. Ungeachtet der Abtretung und der Einziehungsrechte der SpohrTec ist der AG zur Einziehung so lange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber der SpohrTec nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Die SpohrTec kann verlangen, dass der AG die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen mitteilt, ebenso den Schuldnern die Abtretung bekannt gibt.
5. Die etwaige Ver- oder Bearbeitung der Vorbehaltware nimmt der AG für die SpohrTec vor, ohne dass dabei für die SpohrTec Verpflichtungen entstehen würden. Bei der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltware mit anderen Waren, die nicht der SpohrTec gehören, steht

der SpohrTec der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neu entstandenen Sache im Verhältnis des Fakturen-Wertes der Vorbehaltware zu den übrigen verarbeiteten Gütern zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Hat der AG das Alleineigentum an der neuen Sache erworben, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der AG der SpohrTec im Verhältnis des Fakturen-Wertes der verarbeiteten, verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese ohne Kosten für die SpohrTec aufbewahrt.

6. Werden die Vorbehaltwaren zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung. Diese Abtretung gilt nur in Höhe des Fakturen-Wertes der Vorbehaltware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.
7. Der AG hat die SpohrTec sofort zu unterrichten, falls eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme Dritter in die Vorbehaltware oder in die voraus abgetretene Forderung hat. Dabei hat der AG dies schriftlich und unter der Übergabe der für eine Intervention notwendiger Unterlagen zu tun. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem AG die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage, wie im § 771 ZPO beschrieben, zu begleichen, haftet der AG der SpohrTec für die der SpohrTec entstandenen Kosten. Im Falle einer Pfändung der Vorbehaltware sind etwaige Rückschaffungskosten, die evtl. der SpohrTec entstanden sind, vom AG an die SpohrTec zu begleichen.
8. Sicherungen, die der SpohrTec nach vorstehenden Bestimmungen zustehen nach seiner Wahl auf Verlangen des AG's freizugeben. Zu dieser Maßnahme verpflichtet sich die SpohrTec, soweit ihr Wert die zu sichernde Forderung um 20 % oder mehr übersteigt.
9. Der AG hat die Obliegenheit, die Vorbehaltware ausreichend gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung zu versichern, dies erfolgt zulasten des AG's. In jedem Fall ist der AG verpflichtet, die Vorbehaltware pfleglich zu handhaben. Soweit Wartungs- oder Inspektionsarbeiten an der Vorbehaltware notwendig werden, so hat dies der AG auf seine Kosten zu veranlassen.

12. **Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für andere Klagen, wie dem Urkunden- und Wechselprozess – ist, wenn der AG eine juristische Person des öffentlichen Rechts, Kaufmann oder ein öffentliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung nach der Wahl des AG's der Hauptsitz der SpohrTec – Krefeld.

13. **Besondere Bestimmungen**

1. Es gilt das Deutsche Recht.
2. Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Vertragsbedingungen, die im Vorfeld aufgeführt wurde, aus irgendeinem – egal welcher – unwirksam sein, so wird die Geltung der anderen Bestimmungen davon nicht angetastet.

Stand 01.06.2013